

# AMTLICHER TEIL

## Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung

Vom 2. März 2017

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 60)

Aufgrund des § 25 Nrn. 1, 2, 9 und 10 und des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „den §§ 14 und 16 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Tätigkeiten an anerkannten Ersatzschulen  
als Probezeit oder Erprobungszeit“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Für eine Lehrkraft im Dienst des Landes kann die Eignung für ein höheres Amt auch festgestellt werden, wenn ihr kein Dienstposten übertragen ist, weil sie für Tätigkeiten an einer anerkannten Ersatzschule mit oder ohne Dienstbezüge beurlaubt ist und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Bedeutung mindestens den Anforderungen eines dem höheren Amt zugeordneten Dienstpostens entsprechen.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:
 

„§ 4  
Grundsatz

(1) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat abweichend von § 15 Abs. 2 NLVO erworben, wer nach § 6, 8, 9 oder 10 eine Lehrbefähigung erworben hat. Die §§ 24 bis 26 NLVO sind nicht anzuwenden.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung hat auch erworben, wer nach § 8 a eine Lehrbefähigung erworben hat.“
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 

Die Worte „Grund- und Hauptschulen“ werden durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 

Die Worte „Grund- und Hauptschulen“ werden durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
7. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:
 

„§ 8 a  
Erwerb der Lehrbefähigung  
für das Lehramt an Grundschulen,  
an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik,  
an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen  
aufgrund im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen hat auch erworben, wer im Ausland eine der Lehrbefähigung gleichwertige Berufsqualifikation nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) erworben hat. Die §§ 35 bis 42 NLVO bleiben unberührt.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 

In Nummer 1 werden die Worte „Berufsausbildung oder Ausbildung“ durch das Wort „Vorbildung“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 

In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
9. § 11 erhält folgende Fassung:
 

„§ 11  
Erwerb der Lehrbefähigung für besondere Lehrämter  
an Förderschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium
  - a) der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik oder der sonderpädagogischen Fachrichtung „Hören“ und
  - b) einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 1 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang als Lehrkraft an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören, an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen oder an einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule überwiegend im Unterricht, in der Beratung oder in der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören tätig war und
3. ein Studium nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Lehrbefähigung für das besondere Lehramt an der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde hat erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat und
2. das Studium
  - a) der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, der Blindenpädagogik oder der sonderpädagogischen Fachrichtung „Sehen“ und
  - b) einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Lehrbefähigung für das in Absatz 3 genannte Lehramt hat auch erworben, wer

1. die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik erworben hat,
2. mindestens ein Jahr lang als Lehrkraft für blinde Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen, an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Sehen oder an einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule überwiegend im Unterricht, in der Beratung oder in der Förderung von blinden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Sehen tätig war und
3. ein Studium nach Absatz 3 Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamten, die eine Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erfolgreich abgeschlossen haben, kann das Amt einer Studienrätin oder eines Studienrates übertragen werden, ohne dass die noch nicht durchlaufenen Ämter der Laufbahn durchlaufen sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

12. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a  
Lehrbefähigungen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen  
und das Lehramt an Realschulen

(1) Die Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen kann bis zum 31. Juli 2024 nach näherer Bestimmung durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erwerben, wer das für das betreffende Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education), mit der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und den für das betreffende Lehramt vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und das Lehramt an Realschulen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ■

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Vom 2. März 2017

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 57)

Aufgrund der §§ 26 und 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

#### Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2013 (Nds. GVBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Insbesondere sollen die im Studium erworbenen

    1. Basiskompetenzen in den Bereichen
      - a) Heterogenität von Lerngruppen,
      - b) Inklusion,
      - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
      - d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache,
    2. interkulturelle Kompetenzen und
    3. Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung im Hinblick auf die Schulpraxis erweitert und vertieft werden.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(Nds. MasterVO-Lehr)“ eingefügt.
4. § 4 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 

„1. ‚Anwärterin des Lehramts an Grundschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Grundschulen‘,

2. ‚Anwärterin des Lehramts an Haupt- und Realschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Haupt- und Realschulen‘.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt an Gymnasien werden in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern ausgebildet.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an einer anderen allgemein bildenden Schule erfolgen, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.“
  - c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Leiterinnen und Leiter der fachdidaktischen Seminare müssen für das Fach, in dem sie ausbilden, die Lehrbefähigung haben. <sup>4</sup>Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik werden monatlich acht Stunden im pädagogischen Seminar, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, drei Stunden im fachdidaktischen Seminar der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und sechs Stunden im fachdidaktischen Seminar des Unterrichtsfachs ausgebildet.“
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, denen im Studium im Zweitfach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), sind die Ausbildungsinhalte diesen Studieninhalten anzupassen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen durchschnittlich wöchentlich zwölf Stunden Ausbildungsunterricht.“
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Der Ausbildungsunterricht ist zu erteilen

    1. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen an einer Grundschule,
    2. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, an einer Hauptschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule,
    3. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, an einer Realschule, einer Oberschule oder einer Gesamtschule sowie
    4. von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik an einer Förderschule oder an einer anderen allgemein bildenden Schule, wenn dort eine sonderpädagogische Ausbildung sichergestellt ist.“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erteilen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien, denen im Studium im Zweitfach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt wurden (§ 13 Abs. 1 Nds. MasterVO-Lehr), in diesem Fach ausschließlich Ausbildungsunterricht im Sekundarbereich I der genannten Schulformen.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Weichen die Einzelnoten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ermittelt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit.“
    - bb) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:
 

„<sup>7</sup>Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die Note der schriftlichen Arbeit fest. <sup>8</sup>Hierfür soll sie oder er eine weitere Bewertung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders oder einer sonstigen Lehrkraft anfordern.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ermittelt aus dem Punktwert der schriftlichen Arbeit und den Noten nach Absatz 2 die Ausbildungsnote. <sup>2</sup>Dafür errechnet sie oder er den Mittelwert. <sup>3</sup>Ergeben sich aus der Rechnung Dezimalzahlen, so ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; es wird nicht gerundet. <sup>4</sup>Die errechnete Zahl (Punktwert der Ausbildungsnote) ist entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 4 einer Note (Ausbildungsnote) zuzuordnen.“
10. § 11 erhält folgende Fassung:
- „§11  
Einleitung der Prüfung, Prüfungsteile
- (1) Die Staatsprüfung ist mit der Mitteilung der Ausbildungsnote (§ 10 Abs. 4) eingeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Staatsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, und zwar aus Prüfungsunterricht in zwei Fächern und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung schließt die Staatsprüfung ab. <sup>3</sup>Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt, wenn weder schulorganisatorische noch persönliche Gründe entgegenstehen.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll nur sein, wer die Lehrbefähigung besitzt, die der Prüfling erwerben will.“
  - b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 gehören dem Prüfungsausschuss für das Lehramt für Sonderpädagogik an

    1. die oder der Auszubildende für die sonderpädagogische Fachrichtung, die für den Prüfungsunterricht gewählt wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 3),
    2. die oder der Auszubildende für das Unterrichtsfach,
    3. die oder der Auszubildende für Pädagogik und
    4. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat.“
  - c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 

„(5) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Qualität der Prüfungen und der Gleichwertigkeit der Anforderungen und der Bewertungskriterien in den Prüfungen nimmt in regelmäßigen Abständen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden oder der Prüfungsbehörde als weiteres Mitglied an Prüfungen teil. <sup>2</sup>Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Um Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen besser aufeinander abstimmen zu können, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als weiteres Mitglied an Prüfungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Eine Teilnahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn eine Person nach Absatz 5 an der Prüfung teilnimmt.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen erteilt Prüfungsunterricht in den zwei Fächern, in denen sie während des Vorbereitungsdienstes ausgebildet worden ist. <sup>2</sup>Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilt Prüfungsunterricht in der von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach. <sup>3</sup>Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik teilt der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll. <sup>4</sup>Wird der Prüfungsunterricht in einer Klasse oder Lerngruppe erteilt, in der der Prüfling betreuten Unterricht erteilt, so kann die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Lehrkraft nach Absatz 2 Satz 1 in einem weiteren Fach (§ 3 Abs. 1 Satz 3) ausgebildet worden, so kann sie dieses Fach für einen Prüfungsunterricht wählen. <sup>2</sup>Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik kann das weitere Fach nur für den Prüfungsunterricht im Unterrichtsfach wählen.“
  - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Das Thema oder den Themenbereich für den Prüfungsunterricht bestimmt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende; geeignete Vorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden.“
  - c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 

„(9) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling auf Verlangen den Punktwert und die Note für den Prüfungsunterricht mit.“

13. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Prüfung gilt auch als mit ‚ungenügend (6)‘ bewertet, wenn der Prüfling nach Einleitung der Staatsprüfung (§ 11 Abs. 1) auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, es sei denn, dass der Prüfling vor der Entlassung einen schwerwiegenden persönlichen Grund für den Antrag auf Entlassung dargelegt hat.“

14. § 24 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Juli 2016 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte nach Satz 1, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2016 länger als sechs Monate unterbrechen, ist diese Verordnung in der Fassung vom 1. Juli 2016 anzuwenden. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach dem 30. Juni 2016 und vor dem 1. Juli 2017 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind oder innerhalb dieses Zeitraums den Vorbereitungsdienst nach einer Unterbrechung im Sinne des Satzes 2 wieder aufnehmen, finden § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Punktwert der schriftlichen Arbeit nicht doppelt gewichtet wird, § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 in der vor dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

(2) <sup>1</sup>Bis zum 31. Juli 2020 kann in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder mit dem Schwerpunkt Hauptschule oder für das Lehramt an Realschulen eingestellt werden, wer das für dieses Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad (Master of Education) oder mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Niedersachsen oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Für die Ausbildung und Prüfung dieser Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 2, 3 und 5 bis 23 entsprechend. <sup>3</sup>Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen führen die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin des Lehramts an Grund- und Hauptschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Grund- und Hauptschulen‘. <sup>4</sup>Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen führen die Dienstbezeichnung ‚Anwärterin des Lehramts an Realschulen‘ oder ‚Anwärter des Lehramts an Realschulen‘. <sup>5</sup>Nach dem 31. Juli 2024 kann die Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen nicht mehr abgelegt werden.“

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in der ab 1. Juli 2016 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. ■

## Islamische Feiertage im Schuljahr 2017/18

Bek. d. MK v. 14.2.2017 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2017/18 sind:

Opferfest: 1.9.2017

Fastenbrechenfest: 15.6.2018

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend. ■

## Jüdische Feiertage im Schuljahr 2017/18

Bek. d. MK v. 14.2.2017 – 36.1-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 1.11.2012 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2017/18 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 21.9.2017 und 22.9.2017

Jom Kippur (Versöhnungstag): 30.9.2017

Sukkot (Laubhüttenfest): 5.10.2017 und 6.10.2017

Schemini Azeret (Schlussfest): 12.10.2017

Simchat Thora (Freudenfest): 13.10.2017

Pessach (Passahfest): 31.3.2018 und 1.4.2018 sowie  
6.4.2018 und 7.4.2018

Schawuot (Wochenfest): 20.5.2018 und 21.5.2018

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserrlass entsprechend. ■

## Berufsbegleitende Qualifizierung zum 1.8.2017 für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen

Bek. d. MK v. 1.4.2017 – 35-84112/211

### Beschreibung

Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Je Studienseminar stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Qualifizierung an den Studienseminaren umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Für diese Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflicht. Sie beinhaltet aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei Förderschwerpunkten.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE)“ oder „Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)“ sein.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird gemäß § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren.

In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen, die sich im Allgemeinen über weitere 18 Monate erstreckt, werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule praktisch angewendet. Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. Zudem sind Hospitationen und Unterrichtsbesichtigungen vorgesehen.

### Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar (Erst- und Zweitwunsch) die Qualifizierung erfolgen soll.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen: kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Zulassung zur Qualifizierung eine anlassbezogene dienstliche Beurteilung auf der Grundlage des Gem. RdErl d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 20.12.2011 in der Fassung vom 14.3.2013 zu berücksichtigen, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Diese wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der 28.4.2017 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Herrn Seegers, Tel.: 0511 120-7271, E-Mail: lars-wolfgang.seegers@mk.niedersachsen.de. ■

## Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 6.3.2017 – 43-82170/10-485 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

**Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche in der Fachschule**

– Heilpädagogik –

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Freiemplar übersandt worden.

Die genannten Rahmenrichtlinien können über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS eingesehen werden (<http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303>) sowie mittels des folgenden QR-Codes



Eine kostenlose Abgabe der Rahmenrichtlinien durch das Niedersächsische Kultusministerium ist leider nicht möglich. ■

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Lehrkräftefortbildung in Kooperation mit der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem im Oktober 2017

Das Fortbildungsseminar in der Gedenkstätte Yad Vashem begründet sich aus der historischen Verantwortung Deutschlands für den Holocaust und in der Solidarität gegenüber dem Land Israel, das nach Faschismus und Zweitem Weltkrieg Heimstatt für viele Überlebende des Naziterrors wurde.

Die Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen sowie der erinnerungskulturelle Umgang damit in Deutschland und in Israel sind wesentliche Anliegen historisch-politischer Bildung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kooperation von schulischer Bildung und Gedenkstättenpädagogik.

Vor diesem Hintergrund unterzeichnete das Niedersächsische Kultusministerium mit der Gedenkstätte Yad Vashem im Mai 2016 eine gemeinsame Absichtserklärung, deren Kernpunkte Lehrkräftefortbildungen und -austausch sowie die Entwicklung von gemeinsamen didaktischen Konzeptionen sind.

Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung sind eine Unterstützung des Lehrens und Lernens der jeweiligen historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten sowie ein Austausch über pädagogische und didaktisch-methodische Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Geschichte der Shoah und anderer NS-Verbrechen und ihrer Folgen sowie von relevanten historisch-politischen Informationen und Materialien.

Der Besuch des Landes, das Gespräch mit den Menschen dort, die unmittelbare Wahrnehmung von Gesellschaft, Kultur und Religion sollen darüber hinaus dazu dienen, Wissen und Verständnis gegenüber den politischen Herausforderungen in einer Region mit weltpolitischen Dimensionen zu entwickeln.

Bedingung für die Fahrt nach Israel ist die Teilnahme am zweitägigen Vorbereitungsseminar am 31.8./1.9.2017 in der Gedenkstätte Bergen-Belsen und dem Auswertungsseminar am 30.11./1.12.2017 in Hannover.

Bei einem Eigenanteil der Teilnehmenden in Höhe von 480 Euro (+ Fahrtkosten zu den Seminaren sowie An- und Abreise zum Flughafen) übernehmen die Veranstalter die übrigen Kosten für das Vorbereitungsseminar, das Auswertungsseminar sowie Flug, Unterkunft, Verpflegung und die Umsetzung des Programms in Israel.

Tagungssprachen in Israel sind Deutsch und Englisch.

Teilnehmerkreis: schulische Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Fächer Geschichte, Politik, Religion sowie Werte und Normen, Lehrkräfte mit dem Unterrichtsschwerpunkt Erinnerungskultur und / oder Gedenkstättenarbeit (alle Schulformen)

Teilnehmerzahl: 20

Tagungsorte: Jerusalem, Yad Vashem – The Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority und weitere Tagungsorte

Beginn: 11.10.2017

Ende: 22.10.2017

Leitung: Dr. Nina Köberer, Jörg Gabriel (beide NLQ), Katrin Unger, Christian Wolpers (beide Stiftung niedersächsische Gedenkstätten)

An der Fortbildung interessierte niedersächsische Lehrkräfte wenden sich bitte mit Rückfragen vorzugsweise und mit verbindlichen Bewerbungen ausschließlich per E-Mail an Jörg Gabriel (gabriel@nlq.nibis.de).

Für Anmeldungen sind neben Angabe der persönlichen Daten eine kurze Darstellung von Arbeitsschwerpunkten und eine etwa halbseitige Darstellung der Motivation sowie die Zustimmung der Schulleitung für die Teilnahme an der Fortbildung zwingend erforderlich. Bei mehr als 20 Anmeldungen nimmt die Seminarleitung eine Auswahl der Teilnehmenden vor. Teilnehmende werden bis spätestens zur 24. KW über ihre Teilnahme informiert.

Anmeldeschluss: 15.5.2017 ■

### Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien (UDM) – Informationsveranstaltung am 18.5.2017

Der Umgang mit digitalen Medien sowie die inhaltliche Reflexion über sie sind zu einer Schlüsselkompetenz wie Lesen, Schreiben und Rechnen geworden. Insbesondere das Lernen über Medien und der damit verbundene starke Anteil an inhaltlicher Reflexion wird in der didaktischen Konsequenz für Schule neu durchdacht und umgesetzt, um den aktuellen schulischen Anforderungen zu entsprechen.

#### Zielsetzung der Maßnahme:

Die Informationsveranstaltung vermittelt anhand eines praktischen Beispiels Einblicke in die Arbeitsweise sowie die Inhalte der sechsteiligen zertifizierten Fortbildung, in deren Mittelpunkt Wissen, Können, Haltung und Handlungsstrategien beim Umgang im Lernen mit und über Medien stehen.

Die Fortbildung ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, digitale Basiskompetenzen entsprechend den Kompetenzfeldern des Orientierungsrahmens Medienbildung zu erwerben:

- Produktion und Präsentation
- Information und Recherche
- Kommunikation und Kooperation
- Anwendung und Problemlösung
- Medienanalyse, Medienbewertung, Medienethik

Mithilfe der Methoden und Werkzeuge des Projekt- und Qualitätsmanagements planen die Teilnehmenden ein Projekt zum Lernen mit und über digitale Medien und führen dieses in der eigenen Schule durch.

#### Zielgruppe:

Lehrkräfte aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulformen

#### Termine:

Informationsveranstaltung  
„Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien“:  
18.5.2017 – 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ausblick Termine Seminarreihe (ganztägige Veranstaltungen; Genehmigung der Schulleitung ist einzuholen): 23.8.2017 – 27.9.2017 – 23.11.2017 – 7.2.2018 – 3.5.2018 – 30.5.2018

### Anmeldung und Veranstaltungsorte für die Informationsveranstaltung:

Die verbindliche Anmeldung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ.

Region Nord-West – Kreismedienzentrum Friesland (Varel):  
VeDaB 17.20.71

Region Süd-West – Medienzentrum Cloppenburg:  
VeDaB 17.20.72

Region Mitte-Nord – Mediothek Diepholz:  
VeDaB 17.20.73

Region Mitte-Süd – Medienzentrum Hameln:  
VeDaB 17.20.74

Region Nord-Ost – Beratungs- und Förderzentrum Uelzen:  
VeDaB 17.20.75

Region Süd-Ost – Kreismedienzentrum Göttingen:  
VeDaB 17.20.76

### Kosten:

Die Teilnahme an der Fortbildungsreihe ist kostenlos, die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

### Information:

Rückfragen richten Sie bitte an Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail: [nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de](mailto:nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de). Aktuelle Informationen und Termine gibt es auf unserem Portal: [www.medienbildung.nibis.de](http://www.medienbildung.nibis.de) unter Fortbildungen > Fortbildungsreihen für Schulen > Unterricht mit digitalen Medien. ■

## Neue Weiterbildungsmaßnahme „Islamische Religion“

In Niedersachsen wird das Fach Islamische Religion an allgemein bildenden Schulen auf der Grundlage neu entwickelter Kerncurricula für die Grundschule (2010, Neufassung in Vorbereitung) und die Schulformen des Sekundarbereichs I (2014) bekenntnisorientiert erteilt. Gemäß dem Ziel der Niedersächsischen Landesregierung, islamischen Religionsunterricht den fachwissenschaftlichen, religionspädagogischen und fachdidaktischen Qualitätsstandards entsprechend auszuweiten, bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Kooperation mit der Universität Osnabrück eine berufsbegleitende Weiterbildung für den Erwerb des Zertifikats „Erweiterungsfach Islamische Religion für den Sekundarbereich I“ an.

### Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildungsmaßnahme „Islamische Religion“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, das Fach Islamische Religion gemäß den curricularen Vorgaben schul-

stufen- und schulformspezifisch zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Hochschulzertifikat über ein Erweiterungsfach.

### Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme „Islamische Religion“ sind Lehrkräfte muslimischen Glaubens im niedersächsischen Schuldienst. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt-, Realschulen, an Realschulen oder an Gymnasien erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

### Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Annahme der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildungsmaßnahme (Beginn des Schuljahrs 2017/2018) im Fach Islamische Religion (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden. Vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ist die Erteilung einer vorläufigen Idjaza (religiöse Lehr Erlaubnis) beim „Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen“ (Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen, Geschäftsstelle, Nordfelder Reihe 1a, 30159 Hannover) einzuholen und dem NLQ (Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung, Frau Dr. Cohrs, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim) zuzusenden.

### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 30 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die vorwiegend während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in zehn Modulblöcken mit jeweils drei Kurstagen gebündelt (240 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

### Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden im Stephansstift Hannover statt.

Modul I: 23.-25.8.2017

Modul II: 13.-15.12.2017

Modul III: 11.-13.1.2018

Modul IV: 7.-9.3.2018

Modul V: 4.-6.4.2018



## ■ AMTLICHER TEIL

Modul VI: 29.-31.8.2018

Modul VII: 30.10.-1.11.2018

Modul VIII: 10.-12.1.2019

Modul IX: 6.-8.3.2019

Modul X: 2.-4.5.2019

### Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Hochschulzertifikat ab. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebene Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht bei mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

### Organisation

Die Bewerbung für die Maßnahme ist mit dem Bewerbungsbogen bis zum 30.4.2017 direkt (nicht auf dem Dienstweg) an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden (Bewerbungsbogen: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9762>). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

### Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Dr. Silke Cohrs, Tel.: 05121 1695-255, E-Mail: [silke.cohrs@nlq.niedersachsen.de](mailto:silke.cohrs@nlq.niedersachsen.de), <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9762>

Meldeschluss: 30.4.2017 ■